

# Gewerkschaftskongress 1924

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352092>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

### Gewerkschaftskongress 1924.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, in Ausführung eines Auftrages des Gewerkschaftsausschusses, beruft den ordentlichen Gewerkschaftskongress auf Samstag den 13., Sonntag den 14. und Montag den 15. September nach Lausanne ein.

Beginn Samstag um 15 Uhr.

Die vorläufige *Tagesordnung* wird wie folgt festgesetzt:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme des Berichtes des Bundeskomitees.
5. Die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Gewerkschaftsbund.
6. Die Sozialgesetzgebung:
  - a) Gewerbegesetz;
  - b) Gesetz über Berufsbildung;
  - c) Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien;
  - d) Gesetz über die Heimarbeit.
7. Unsere Beziehungen zu andern Organisationen der unselbständig Erwerbenden.
8. Anträge.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

#### Art. 5.

Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlichweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder, oder auf Verlangen von einem Drittel der Gewerkschaftskartelle mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

#### Art. 6.

Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheinen.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

#### Art. 7.

Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten berechtigt, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Die Verbände und deren Sektionen, wie die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle sind eingeladen, ihre Anträge zum Kongress dem Bundeskomitee bis 1. Juli 1924 einzureichen. Anträge von einzelnen Mitgliedern werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder wenden sich behufs Antragstellung an die Gewerkschaft, der sie angehören.

Bundeskomitee  
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



## Ein Gewerkschaftskongress.

Der letzte ordentliche Gewerkschaftskongress fand im Herbst 1920 in Neuenburg statt. Statutengemäss hätte daher im Herbst 1923 wieder ein Kongress stattfinden sollen. Der Gewerkschaftsausschuss beschloss jedoch die Verschiebung auf 1924, weil auf den Herbst 1923 die Abstimmung über den Artikel 41 bevorstand, die alle Kräfte derart in Anspruch nahm, dass die Vorbereitung des Kongresses darunter hätte leiden müssen. Dazu kam, dass im Jahre 1922 in Bern ein ausserordentlicher Kongress stattgefunden hatte, der die vorhandenen Spannungen ausgelöst hatte, so dass ein dringendes Bedürfnis nach der Einberufung eines Kongresses nicht bestand.